



## 3.5 4. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977

### 4. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Inselgemeinde Juist am 04. 09.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 15.03.1977, zuletzt geändert durch Satzung zur 3. Änderung vom 26. 04. 2005 beschlossen:

#### § 1 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

a) Gemeindebrandmeister	120,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	60,00 €
c) Schriftführer	30,00 €
d) Sicherheitsbeauftragter des Kommandos	30,00 €
e) Gerätewart	60,00 €
f) Jugendwart	30,00 €

Werden mehrere Funktionen in Personalunion ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

Mit dieser Aufwandsentschädigung ist der durch die normale zu erwartende Belastung anfallende Aufwand und Verdienstaufschlag abgegolten. Nicht abgegolten sind Aufwendungen infolge von Dienstreisen, Übungen und Einsätzen.

#### § 2 Ersatz des Verdienstaufschlages

Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen entstandene Verdienstaufschlag wie folgt erstattet:

- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erhalten vom Arbeitgeber das Arbeitsentgelt, das sie ohne die Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten (100 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts).

Dem Arbeitgeber ist auf Antrag das weiter gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und bis zu 40 Stunden je Woche.

- b) Selbstständig Tätige und solche Feuerwehrmänner, die einen Verdienstaussfall nicht nachweisen können, erhalten 11,50 € je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich und bis zu 40 Stunden wöchentlich.

### **§ 3 Reisekosten**

Vom Gemeindedirektor genehmigte Dienstreisen und Reisen zu Feuerwehrlehrgängen werden nach Reisekostenstufe B abgerechnet. Die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sind anzuwenden.

### **§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

Die festgesetzten Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate lang laufend verhindert ist, seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben. In diesem Falle steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter zu, sofern er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Juist, den 04.09.2008

Inselgemeinde Juist  
In Vertretung

(Patron)